

Internationaler Strafgerichtshof
Maanweg 174
2516 AB Den Haag
Niederlande

Beschwerde Nr.: neu !
Lechner ./. Deutschland
Europäischer Gerichtshof in Straßburg

vorab per Fax: (0031) 070 / 515 85 55
364 99 28

Hamburg, den 24.06.2016

[REDACTED]

Bescheid vom 26.05.2016 (Anlage)
Eingegangen am 17.06.2016
Betrif: die Einlassung vom 21.04.2016 (Anlage)

Geschäftsnummer:
7101 AR 86/16

Gegenstandswert:
100 Millionen Euro zzgl. Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz.
Zeit 1998 durchgehend bis 2016.

Hiermit stellt und erhebt der Anzeigende,

Guido Lechner, [REDACTED] Hamburg

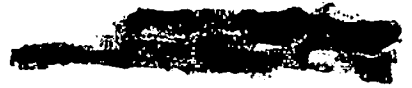
STRAFANZEIGE

und

Klage

gegen

die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde der FHH. Frau Staatsanwältin Menke bei der FHH und Herrn Justizsenator Dr. Till Steffen, Senator und Präses der Justizbehörde der FHH (stellvertretendes Mitglied des Bundesrates).





Es wurde wiederholt mehrmals erneut durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde der FHH de facto auch hierbei durch diesen weiteren am 26.05.2016 ergangenen Bescheid der FHH, hierbei ebenso wie zuvor unstreitig Begünstigungen und Beihilfen von erheblichen Strafhandlungen u. a. noch hierbei durch erhebliche massive Rechtsverstöße und massive Rechtsbeugungen u. a. nach § 339 StGB sogar in Tateinheit mit massiven Strafvereitelungen u. a. nach §§ 258, 258a StGB vorgenommen und begangen.

Zumal ganz klar durch Herrn Justizsenator Dr. Till Steffen seit Jahren unstreitig in dessen Amtszeit 2008 bis 2010 und weiterhin 2015 bis einschließlich heutigen Tage als Senator und Präses der Justizbehörde der FHH nachweislich und durchgehend durch Untätigkeiten bei der Verfolgung von definitiv vorliegenden Zivil - und Straftatsachen bis hin zu - / Unterschlagungen, Duldungen / Billigungen von Rechtsverstößen und massiven Rechtsbeugungen, Strafvereitelung im Amt und wiederholt vor kurzem Mittäterschaft bei Beweismittelvernichtungen deren Inhalt sich gegen die FHH richtet, wird dies alles massiv begünstigt, gefördert und von der Strafverfolgung vorsätzlich ausgenommen.

Genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage / Strafverfahren liegt eindeutig und unbestreitbar vor und ist somit gegeben; hinreichende Tatverdächtigungen im Sinne u.a. noch hierzu des § 203 StPO besteht. Dieses ist auch im vorliegenden Fall eindeutig und unbestreitbar gegeben.

Daher bieten die ausreichend detailliert begründeten Einlassungen des Anzeigenden mehr als notwendig Anlässe und Gründe zur Erhebung der öffentlichen Klagen und Strafverfahren u.a. wie § 170 Abs. 1 StPO; da bereits auch das öffentliche Interesse vorliegt und auch somit gegeben ist.

Der Anzeigende nimmt ganz klar auf seine zahlreichen anliegenden Einlassungen u.a. auch an den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag u.a. wie vom 21.04.2016, Bezug.

Der Anzeigende weißt darauf hin, dass ganz klar durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde der FHH Übergehungsverbot durch Übergehung u.a. wie des Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag vorliegt, indem man bewusst und vorsätzlich den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag hierbei in dessen Entscheidungen in laufenden Verfahren und dessen Entscheidungen hierzu bewusst vorgreift.

Der Anzeigende moniert ausdrücklich, dass in der FHH quasi die Straftäter für sich selbst und dritte involvierte Personen mittels ablehnenden und fragwürdigen Einstellungsbescheiden und abenteuerlichen Beschlussfassungen Strafverfolgungseinstellungsverfahren vornehmen und verweist wiederholt auf den Verdacht der bandenmäßig organisierten Kriminalität bei der FHH; andernfalls derartige Rechtsprechungen wie bei der FHH geschehen, nicht machbar und auch nicht verantwortbar sind.

De facto muss hier ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die FHH selbst in bedeutendem Ausmaße Beklagtenpartei ist und es eine Farce darstellt, wenn ihnen unterstellte Amtspersonen gegen sich selbst, ihre eigenen Amtspersonen, ihren eigenen landeshöchsten Dienstherrn und dessen unterstellten Senatoren und weitere Amtspersonen unabhängig ermitteln sollen, welches definitiv und anhand der Einstellungsbeurteilungen und Beschlussfassungen sehr ersichtlich, nicht erfolgt. Denn es ist bisher nie nur ansatzweise ein Ermittlungsverfahren, Strafverfahren durchgeführt worden, obwohl Zivil – und Straftatbestände wie beschrieben zu den Einlassungen des Anzeigenden vorliegen.

Selbst einfach zu verfolgende Straftaten zum Nachteil des Anzeigenden werden und wurden nie zu dessen Gunsten verfolgt sondern ausdrücklich nur niedergeschlagen und als nicht verfolgungswertig angesehen.

Aufgrund der eigenen Mittäterschaft der FHH liegt somit eine komplette Befangenheit des gesamten entscheidungsbefugten Justizapparates und den Justiz / Behörden der FHH vor.

Die mehr als verdrehte Rechtsauffassung und Interpretierung der ZPO, StGB und StPO und des GG untermauert die vorliegende Befangenheit und grenzt an Amtsanmaßung durch die FHH.

Aufgrund der bisherigen langjährigen Erfahrungen sollte und muss man definitiv davon ausgehen, dass die hier ansässigen Justiz / Behörden NICHT unabhängig, und wenn notwendig NICHT gegen sich selbst und ihre Vorgesetzten ermitteln und Verfahren eröffnen, obwohl es laut Gesetzeslage eindeutig geboten ist, wie nachweislich vorgetragen.

Weiterhin wurde aus seriösen Quellen (aus der Senatskanzlei der FHH) dem Anzeigenden außerdem glaubhaft angetragen, dass zur Beweismittelvernichtung das Eigentum des Anzeigenden, dessen Vielzahl von vorhandenen u.a. wie amtlichen brisanten Dokumenten / Gerichtsakten mit aktiven Zutun des Ersten Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, Herr Olaf Scholz, unterschlagen und vom Akteneigentümer bewusst vorsätzlich ferngehalten wird, da diese inhaltlich vollkommen die FHH vollumfänglich belasten.

Untermauert wird dieses durch den Umstand, dass der Erste Bürgermeister der FHH sich hierzu mehrfach auch mit den anderen Beklagtenparteien diesbezüglich getroffen und bis zum heutigen Tage trotz mehrfacher Aufforderungen mit Terminsetzung die Herausgabe des Eigentums des Anzeigenden penetrant ignoriert hat.

Ebenso werden und wurden erneut nachweislich wiederum die zuständige Bundes- und europäische Gerichte / Behörden restriktiv durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde der FHH eindeutig übergeben.

Ein derart erneut pauschaler ergangener Bescheid und sogar erneute unkorrekte bzw. falsche Adressierung ist ebenso ganz klar nicht einlassungsfähig und somit als unzulässig nachweislich anzusehen. Der Anzeigende nimmt auch hier zur Vermeidung von Wiederholungen deshalb vollinhaltlichen Bezug auf seine bereits zahlreichen ergangenen Einlassungen.

Mit diesen staatlich unterstützten Maßnahmen soll der Anzeigende scheinbar de facto zum Schweigen bis hin mundtot gebracht werden, damit er seine umfangreichen berechtigten Schadenersatzansprüche gegen die Beklagtenpartei der FHH nicht oder nur unter größten Schwierigkeiten mit einhergehender Verschleppungstaktik seitens der FHH durchsetzen kann.

Daher hat der Anzeigende erst einmal vorläufig (bis der vorherige Wohnungsstand in der Uhlandstr. 2, 22087 Hamburg wieder durch die FHH hergestellt ist) als Anschrift die Altadresse innehaltend, welches aufgrund des schwebenden Verfahrens auch völlig rechtskonform ist.

Es wurde lediglich nur aus Sicherheitsgründen für die Post und Zustellungen des Anzeigenden ein Nachsendeantrag, an die Ohlsdorfer Straße 72, 22297 Hamburg, c/o T. Rath, gestellt, zu dessen Sicherheit.

Es ist eindeutig erkennbar, das dieser hier vorliegende Fall entgegen jeglichen rechtlichen Grundsätzen und Gesetzesvorschriften, guten Sitten und berufsstandrechtlichen Verhaltensweisen eindeutig anzusehen und zu werten ist.

Der Anzeigende geht in seinen gesamten Rechtsfällen ganz klar von seit Jahren existierender bandenmäßig organisierter Kriminallität, Unterstützung krimineller Handlungen und Straftaten in Amtsausführung aus und hat daher bereits schon mehrfach die entsprechende Bundes- und europäische Gerichte/Behörden darauf durch Einlassungen (Klagen und Strafanzeigen) hingewiesen und informiert.

Dieser fassungslose Umstand und Zustand in der FHH unterhöhlt die Demokratie massiv von innen heraus und stellt sich als unhaltbarer Zustand dar.

Zu seinem eigenen Schutz sind mehrere vertraute und nicht zuordbare Personen inhaltlich in diesen Gesamtvorgängen vollumfänglich involviert und sind bevollmächtigt, diese Amtsvorgänge der Öffentlichkeit zu veröffentlichen.

Herr Olaf Scholz als Erster Bürgermeister der FHH trägt die gesamte rechtliche und politische Verantwortung, auch für die justiziellen Missstände in der FHH. Dies gilt ebenfalls für alle Handlungen und Unterlassungen der verantwortlichen Senator/inn/en in der FHH.

Als Erster Bürgermeister trägt er die verfassungsgemäße bzw. organschaftliche Verantwortung für die berufenen Behördenvertretungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die gestellte Strafanzeige und erhobene Klage ist demgemäß dringend durch den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag sowie dem Europäischen Gerichtshof in Straßburg geboten und erforderlich, da bei Gerichtsbarkeiten und Strafverfolgungsbehörden der FHH keine neutrale, rechtskonforme und den demokratischen Grundsätzen genügetuende Rechtssprechung erfolgt und erfolgen kann.

 Guido Lechner